Pohl Boskamp

Von:
Gesendet: Donnerstag, 15. Oktober 2026 22:11
An:
Betreff: Telefonat zu DiGA Preismechanismen und weiterem Regelungsbedarf für DiGA

Lieber Herr ,

herzlichen Dank für das freundliche und konstruktive Telefonat! Es hat mich sehr gefreut, Ihnen unsere Sicht auf die drei neuen Preismechanismen für DiGA darstellen und mich dazu mit Ihnen austauschen zu können.

Wie bereits besprochen, ist es nicht die einzelne Regelung des auf die Abbrecherquote bezogenen Preisabschlags, die uns Sorgen bereitet. Es ist die Planungsunsicherheit, die sich aus der Kumulation von insgesamt drei neuen Preismechanismen ergibt, deren Finanzwirkung derzeit noch nicht absehbar ist. Sowohl die erfolgsabhängigen Preisbestandteile von mindestens 20 % auf Basis der Daten der anwendungsbegleitenden Erfolgsmessung als auch der gestaffelte mengenorientierte Abschlag sind durch die Formulierung „mindestens“ vom Gesetzgeber so ausgestaltet worden, dass der konkrete Einfluss auf den verhandelten Vergütungsbetrag erst durch die Rahmenvertragspartner und die Partner der individuellen Vergütungsvereinbarungen verhandelt werden muss. Es ist derzeit also nicht abzusehen, wie stark der Einfluss dieser Preismechanismen tatsächlich sein wird.

Wir haben außerdem darüber gesprochen, welche Weichen für die DiGA-Versorgung zukünftig gestellt werden könnten. Derzeit sind Hersteller von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) gemäß § 139e Abs. 10 Satz 3 SGB V dazu verpflichtet ein Zertifikat nach der Technischen Richtlinie TR-03161 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorzuweisen. Dieses Zertifikat soll dazu dienen, dass DiGA von den gesetzlich Versicherten sicher genutzt werden können und ihre Daten dort nach dem Stand der Technik geschützt sind. Im Rahmen der Zertifizierung nach der TR-03161 bewertet das BSI DiGA, die den Betrieb auf den Betriebssystemen Android 13 oder geringer zulassen, ablehnend. Das hat allerdings zur Folge, dass circa 30 % aller Android-Nutzenden und circa 25 % aller iOS-Nutzenden in Deutschland DiGA nicht mehr nutzen können. Sie werden damit von der Versorgung mit DiGA ausgeschlossen, weil sie ein Betriebssystem verwenden, das vom Hersteller des Betriebssystems nicht mehr mit Sicherheitsupdates versorgt wird.

Aus unserer Sicht könnte hier eine Opt-Out-Lösung für Betriebssystemsicherheit eine zielgerichtete Lösung darstellen, die perfekt in die Zielsetzung des GeDIG passen würde. Patienten könnten nach umfassender Information in die Nutzung der DiGA auf einem Betriebssystem einwilligen, das einem geringeren Sicherheitsniveau entspricht. Eine solche Regelung besteht für die Nutzung von Authentifizierungsverfahren bereits in § 139e Abs. 10 S. 4 SGB V und trägt damit dem Recht auf Selbstbestimmung der Patienten Rechnung.

Konkreter Lösungsvorschlag:

Nach § 139e Absatz 10 Satz 4 SGB V wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern in den Festlegungen nach Satz 1 Anforderungen an die Sicherheit und Aktualität von durch die digitale Gesundheitsanwendung unterstützten Betriebssystemen vorgesehen werden, ist in den Festlegungen auch zu regeln, dass der Versicherte, nach umfassender Information durch den für die jeweilige Anwendung datenschutzrechtlich Verantwortlichen über die Risiken des Betriebs der digitalen Gesundheitsanwendung auf dem jeweiligen Betriebssystem, in den Betrieb auf einem Betriebssystem, das nicht den Festlegungen nach Satz 1 entspricht, einwilligen kann."

Bei Rückfragen können Sie mich gerne jederzeit kontaktieren.

Mit besten Grüßen

Leitung Gesundheitspolitik
G. Pohl-Boskamp GmbH & Co. KG

Tel.:
Mobil:
Fax: